

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Bad Waldsee“ (e.V)

Vom 13. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Solidarische Landwirtschaft Bad Waldsee e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bad Waldsee.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (4) Es wird mittelfristig eine die Anerkennung als gemeinnütziger Verein angestrebt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Dieses beginnt am 1. März jedes Jahres und endet am 28. Februar des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Pflanzen-, und Tierzucht in Bezug auf den Erhalt alter Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen und die des Umwelt und Naturschutzes.

Dies soll durch die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber geschehen. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, und solidarischen Organisationsformen.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (a) Projekte mit Schulen, Kindergärten und anderen Gruppen, um ein Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur Klima und Gesellschaft zu schaffen
- (b) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
- (c) Förderung von ökologischer Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau
- (d) Förderung des Anbaus alter und samenfester Nutzpflanzen und der Haltung alter Nutzierrassen
- (e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kooperation

Der Verein kooperiert mit einem vorzugsweise ökologisch-nachhaltig arbeitenden Betrieb in der Region mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Näheres zu der Kooperation wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der

Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit viermonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Rechte Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen

Mögliche Aktivitäten:

1. Mitarbeit in der Landwirtschaft
2. Koordinations-Arbeiten (Arbeitseinsätze)
3. Durchführung von Informationsveranstaltungen / Mitgliederwerbung
4. Organisation von Hoffesten
5. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
6. Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.
7. Öffentlichkeits-Arbeit

Die Mitarbeit ist freiwillig und ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss

innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist erreicht wenn die Versammlung fristgerecht einberufen wurde und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlung.
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Deckung des Vereinshaushaltes
 - (d) Entscheidung über Kooperations-Partner bzw. Kooperations-Verträge
 - (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - (f) Beschlussfassung
 - (g) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - (i) Entscheidung über die Vergabe von einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen dem Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Gründungsklausel

(1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.

(2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzungs-Änderung wurde am 21.01.2016 in Bad Waldsee von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

1. Sabine Mayerhofer

2. Helga Lorinser

3. Kurt Heintel

4. Vera Heppner

5. Bruno Schuschkewitz

6. Sigbert Gerster

7. Christian Walldörfer